

RICHTLINIE 2006/34/EG DER KOMMISSION**vom 21. März 2006****zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2001/15/EG zwecks Aufnahme bestimmter Stoffe****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 2001/15/EG wird entsprechend dem Anhang zur vorliegenden Richtlinie geändert.

gestützt auf die Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,*Artikel 2*

nach Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit,

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2006 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(1) In der Richtlinie 2001/15/EG der Kommission vom 15. Februar 2001 über Stoffe, die Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen ⁽²⁾, sind einige Stoffkategorien aufgeführt und die dazugehörigen chemischen Stoffe genannt, die bei der Herstellung von Lebensmitteln zu besonderen Ernährungszwecken verwendet werden dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(2) Die chemischen Stoffe, die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (nachstehend „die Behörde“) bewertet wurden und ein befürwortendes wissenschaftliches Gutachten erhielten, sollten in den Anhang der Richtlinie 2001/15/EG aufgenommen werden.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(3) Kürzlich hat die Behörde befürwortende wissenschaftliche Gutachten für einige Vitamine und Mineralstoffe abgegeben und veröffentlicht.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(4) Die Überschriftskategorie „Folsäure“ sollte geändert werden, um der Aufnahme anderer Arten von Folaten in den Anhang der Richtlinie 2001/15/EG Rechnung zu tragen.

Brüssel, den 21. März 2006

(5) Die Richtlinie 2001/15/EG ist daher entsprechend zu ändern.

Für die Kommission

(6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).⁽²⁾ ABl. L 52 vom 22.2.2001, S. 19. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2004/5/EG (ABl. L 14 vom 21.1.2004, S. 19).

ANHANG

Der Anhang der Richtlinie 2001/15/EG wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt betreffend Kategorie 1. Vitamine

- a) wird die Überschrift „FOLSÄURE“ durch die Überschrift „FOLATE“ ersetzt;
- b) wird unter der Überschrift „FOLATE“ folgende Zeile hinzugefügt:

Stoff	Verwendungsbedingungen	
	Alle LBE	LBMZ
„— Calcium-L-methylfolat	x“	

2. Im Abschnitt betreffend Kategorie 2, Mineralstoffe, wird unter der Überschrift „MAGNESIUM“ folgende Zeile eingefügt:

Stoff	Verwendungsbedingungen	
	Alle LBE	LBMZ
„— Magnesium L-aspartat		x“

3. Im Abschnitt betreffend Kategorie 2, Mineralstoffe, wird unter der Überschrift „EISEN“ folgende Zeile eingefügt:

Stoff	Verwendungsbedingungen	
	Alle LBE	LBMZ
„— Eisen-Bisglycinat	x“	